

Zürich, 4. April 2005

KR-Nr. 93/2005

**POSTULAT** von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

betreffend Einbezug des Kantonsrates in Aushandlung, Ratifikation, Vollzug und Änderung interkantonaler Verträge und von Vereinbarungen mit dem Ausland

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept vorzulegen, wie der Kantonsrat in Aushandlung, Ratifikation, Vollzug und Änderung interkantonaler Verträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA, sowie von Vereinbarungen mit dem Ausland einbezogen werden soll. Dabei sollen die Befugnisse des Kantonsrates gewahrt und ausgebaut werden.

Emy Lalli  
Hans Peter Frei  
Hartmuth Attenhofer

93/2005

Begründung:

Bereits heute besteht eine Vielzahl von interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen. Neu haben am 28. November 2004 Volk und Stände der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) zugestimmt. Der von Volk und Ständen erteilte Auftrag ist zügig und konsequent umzusetzen. Bereits am 1. Januar 2008 soll die gesamte NFA in Kraft treten. Die Kantone haben deshalb unverzüglich eine Umsetzungsplanung an die Hand zu nehmen. Die Kantonsparlamente sind in die Umsetzung einzubeziehen.

Eines der fünf Instrumente der NFA ist die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Die Bundesversammlung kann die Kantone neu mit der gemeinsamen Erfüllung folgender neun Aufgaben zwingend beauftragen:

- Straf- und Massnahmenvollzug
- kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung
- Agglomerationsverkehr
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Nach ihrer Natur sind interkantonale Verträge und Vereinbarungen exekutivlastig. Sachliche und finanzielle Gestaltungsspielräume werden von der Legislative zur Exekutive verschoben. Anders als bei Gesetzesvorlagen kann das Parlament bei interkantonalen Verträgen keine inhaltlichen Änderungen am Text vornehmen, sondern den Vertrag nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Mit den Verträgen sind meist auch Kosten verbunden, die als gebundene Ausgaben in die jährlichen Voranschläge einzustellen sind.

Die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sollen deshalb in einer Interkantonalen Vereinbarung (IRV) geregelt werden. Nach dem Entwurf einer IRV sollen die Kantonsregierungen indessen lediglich verpflichtet werden, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren. Mit Blick auf die Bedeutung gewisser interkantonal zu lösender Aufgaben genügen Informationsrechte allein nicht. Es sind weitergehende Mitwirkungsrechte des Kantonsrates vorzusehen etwa bei der Festlegung oder Änderung von Verhandlungsmandaten, bei der Vorbereitung der Ratifikation eines interkantonalen Vertrags oder einer Vereinbarung sowie bei der parlamentarischen Kontrolle von Institutionen, die mit interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen begründet werden. Zu erwägen ist auch eine Konsultationspflicht vor wichtigen Entscheidungen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die NFA soll nach Erlass der Ausführungsgesetzgebung bereits am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Der Erlass von Informations- und Mitwirkungsrechten des Kantonsrates nach kantonalem Recht erfordert Zeit. Hinzu kommt der Zeitbedarf für die Schaffung beziehungsweise Änderung kantonsrätlicher Vorberatungs- und Kontrollstrukturen.